

Prämienverbilligungsinitiative und Gegenvorschlag

*Medienkonferenz des Gesundheits- und
Sozialdepartements*

27. Mai 2019

Ablauf der Medienkonferenz

- › Ausgangslage und Einführung
- › Prämienverbilligungs-Initiative
- › Gegenvorschlag
- › Fallbeispiele und Kosten
- › Weiterer Zeitfahrplan
- › Fragerunde im Plenum
- › Einzelinterviews

Ausgangslage bei der IPV (I)

- > Prämienverbilligung ist ein wichtiges Instrument der Sozialpolitik
- > Minderung der Krankenkassen-Prämienlast
- > Anspruchsberechtigte Kreise:
 - > Empfänger von Ergänzungsleistungen
 - > Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe
 - > andere Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen
 - > Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung in Haushalten mit unteren und mittleren Einkommen

Ausgangslage bei der IPV (II)

- Verworfenne Steuerfusserhöhung vom 21.5.2017
- Einsparmöglichkeiten, ohne dass Gesetzesanpassungen nötig wurden
- In der Folge: Kürzung bei der IPV mit der Einkommensobergrenze von 75'000 Fr. auf 54'000 Fr. (plus 9'000 Fr. Pauschale)
- Beschwerden von Privatpersonen
- Urteil des Kantonsgerichts vom 20.2.2018 zugunsten des Kantons Luzern
- Weiterzug ans Bundesgericht im März 2018, Urteil vom 22.1.2019

Ausgangslage bei der IPV (III)

- > Am 2.2.2018 reichte die SP die kantonale Gesetzesinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» ein
- > Aufgrund des Weiterzugs ans Bundesgericht hat der Kantonsrat eine Fristverlängerung zur Erarbeitung der Botschaft bis Ende Februar 2020 bewilligt
- > Nach Bekanntgabe des Bundesgerichtsurteils: Sofortmassnahmen und Erarbeitung der regierungsrätlichen Botschaft mit Gegenvorschlag

Prämienverbilligungs- Initiative (I)

- > Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes in der Form eines ausformulierten Vorschlags (keine materiellen Änderungen möglich)
- > maximale Belastung der Prämien bei übrigen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (10% massgebendes Einkommen plus 0,00020 Prozente pro Franken)

Prämienverbilligungs- Initiative (II)

- > Einkommensgrenze für Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, die noch zu Hause leben (mindestens 75'000 Fr.)
- > minimaler Kantonsbeitrag (Betrag Voranschlag 2016)
- > Auszahlung Prämienverbilligung auch im budgetlosen Zustand

Gegenvorschlag (I)

Folgende Punkte sollen auf Gesetzesebene geregelt werden:

- Richtprämie: mind. 84% der Durchschnittsprämie
- IPV-Anspruch: Soweit Richtprämien das massgebende Einkommen um höchstens 10% zuzüglich max. 0,00015 Prozentpunkte pro Fr. des massgebenden Einkommens übersteigen
- Einführung von Einkommensobergrenzen
- Reinvermögen als Ausschlussgrund

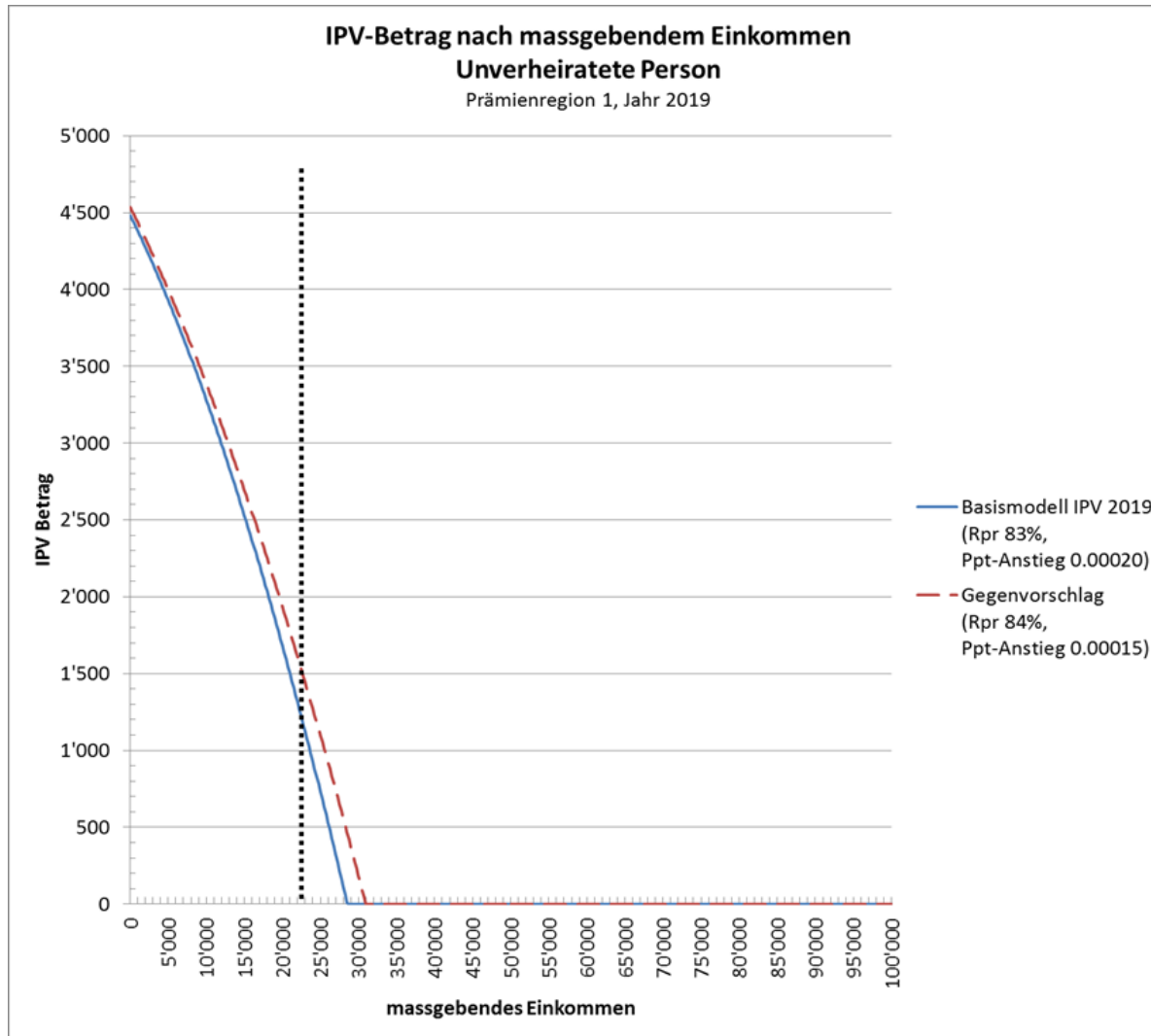
Gegenvorschlag (II)

- Prämienverbilligung für Kinder: mind. 80%
- Pauschalbetrag von mind. 9000 Fr. pro Kind/Jugendlichem in Ausbildung
- IPV-Auszahlung auch im budgetlosen Zustand
- Kantonsbeiträge an IPV: Mindestens der Wert des Vorjahres
- Liegenschaftsunterhalt

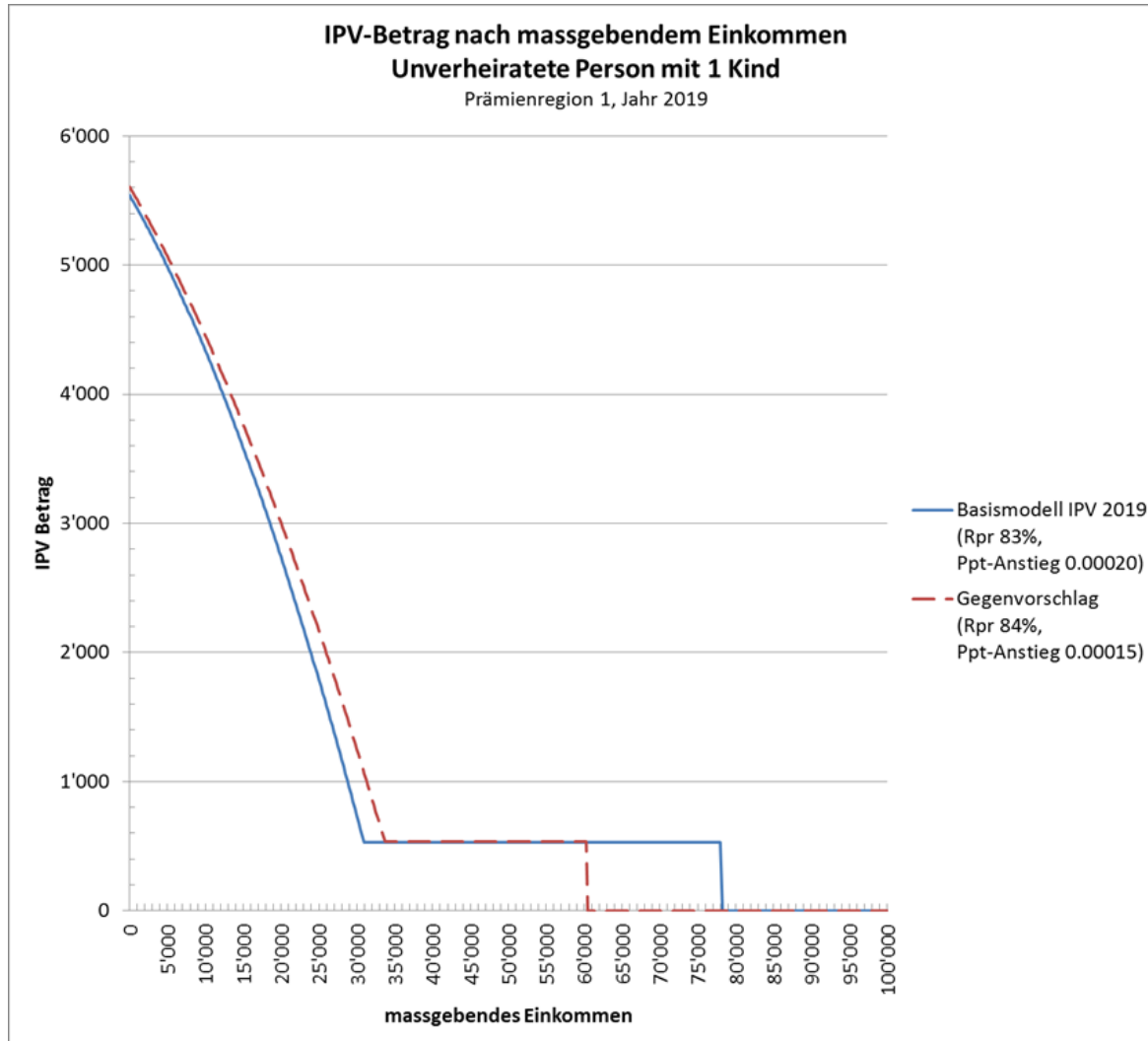
Gegenvorschlag (III)

- Gegenvorschlag: Umfassende und lückenlose Regelung der IPV
- Differenziertere und weitergehende Lösung als Gesetzesinitiative
- Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Haushalte wird im Gegenvorschlag besser abgebildet als in der Gesetzesinitiative

Fallbeispiel «Person in wirtschaftl. bescheidenen Verhältnissen»



Fallbeispiel «Unverheiratete mit Kind»



Finanzielle Auswirkungen, Vergleich zu Bestimmungen 2019

| Massnahmen des Gegenvorschlags | |
|--|-----------------------|
| Massgebende Richtprämie mindestens 84 Prozent | +1,9 Mio. Fr. |
| Massgebendes Einkommen 10 Prozent und max. 0,00015 Prozentpunkte | +6,3 Mio. Fr. |
| Verwendung Medianeinkommen des Haushaltstyps Verheiratete mit 1 Kind | -1,2 Mio. Fr. |
| Reduziertes Medianeinkommen für Unverheiratete mit Kind/ern | -1,2 Mio. Fr. |
| Einführung Vermögensgrenze | -0,7 Mio. Fr. |
| Begrenzung Liegenschaftsunterhalt im Privatvermögen | Nicht quantifizierbar |
| Total | +5,2 Mio. Fr. |

Zusätzlich 2,6 Mio. Fr. für den Vollzug der KVG-Änderung zur Erhöhung der Subvention der Kinderprämie (neu 80% statt 50%)

Quelle: Schätzungen LUSTAT Statistik Luzern

Weiterer Zeitfahrplan

- 1. Beratung im Kantonsrat: voraussichtlich September 2019
- 2. Beratung voraussichtlich Oktober 2019
- Volksabstimmung: voraussichtlich 2. Hälfte 2020
- Bei Gesetzesinitiativen treten Änderungen am Tag nach der Annahme in Kraft → unsachgemässe Resultate
- Bei Annahme Gegenvorschlag: Inkrafttreten per Mitte 2020, IPV ab 2021 nach neuem Gesetz
- Ab 1.1.2020: Umsetzung in der Verordnung

Fragerunde

- › Fragerunde im Plenum
- › Im Anschluss Möglichkeit für Einzelinterviews
- › Danke für Ihr Interesse!